

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Hansestadt Anklam
Frau Radicke
Markt 3
17389 Anklam

Hansestadt Anklam				
Eingang 16. Juli 2024				
BM	FB1	FB2	FB3	Ware

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01894-24-46**

Datum: 10.07.2024

Grundstück: **Anklam, OT Anklam, ~**

Lagedaten: Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstücke 163/7, 163/15, 177/7, 178/1, 178/2, 179/11, 179/12, 179/13, 179/14, 182/3

Vorhaben: Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 4521-2022

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf des Bebauungsplanes 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben der Hansestadt Anklam vom 10.06.2024 (Eingangsdatum 10.06.2024)
- Entwurf des Bebauungsplanes von Mai 2024
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von Mai 2024
- Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Hansestadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP).

Im FNP wurde der Geltungsbereich des B- Planes 3-2021 zu einem Teil als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der B- Plan 3-2021 wird nur zum Teil aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (12. Änderung). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.

2. Das B-Planverfahren ist im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung zu überprüfen.

3. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsfläche erfolgt auch die Festsetzung der Maßnahmenfläche B2 (Feldhecke). Dem Abschnitt 5.2 der Begründung ist zu entnehmen: Im Zuge der Erschließung des Plangebietes für die Industriebetriebe ist ein Ausbau der Erschließungsstraße „Bargischer Weg“ für den Schwerlastverkehr vorzunehmen. Die Breite der Straßenverkehrsfläche, ohne die Breite der Maßnahmenfläche B2, innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung kann den Beteiligungsunterlagen nicht entnommen werden. Nicht auszuschließen ist, dass die beiden zeichnerischen Festsetzungen sich unzulässiger Weise überlagern.

„Diese zeichnerischen Festsetzungen sind inhaltlich zu überdenken. Der offensichtlich vorliegende Widerspruch ist im Aufstellungsverfahren zu lösen.“

4. Die im Vorentwurf vorliegenden Festsetzungen enthalten weder einen unteren Höhenbezugspunkt, noch einen oberen Höhenbezugspunkt. Ist dies wirklich so gewollt (hiernach gibt es keine Höhenbegrenzung für die zu errichtenden baulichen Anlagen)? Die Festsetzungen zu den Höhenbezugspunkten sind zu ergänzen.
5. Der erforderlichen Klarheit dienend, ist in der Planzeichnung, der sich an den Geltungsbereich des B- Planes nördlich anschließende weitere Verlauf der Grünfläche, nachrichtlich darzustellen.
6. Innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes 3-2021 befinden sich blaue Bodendenkmale. Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.
Die sich innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes 3-2021 befindenden blauen Bodendenkmale sind mit dem Planzeichen 14.2 der Anlage zur PlanZV darzustellen.

7. Der erforderlichen Klarheit dienend, ist der in der textlichen Festsetzung I.3.3 verwendete Begriff - **Anlagen** – durch die in den §§ 12 und 14 BauNVO verwendeten Begriffe wie bspw.; Steilplätze/Garagen/Nebenanlagen, zu ersetzen.
8. Die textliche Festsetzung II.3 Satz 2 ist inhaltlich zu überdenken und anschließend rechtseindeutig zu formulieren.
9. Das Inhaltsverzeichnis zur Begründung ist mit der entsprechenden Seitenangabe zu ergänzen.
10. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Die in der Begründung zu o.a. Beteiligung aufgeführte Inhalte, sind unzureichend.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/wasserrechtliche sowie den immissionsschutzrechtlichen (s. u.a. fachliche Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde) Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
12. Der Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß den Scopingunterlagen, wird mitgetragen.

2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3. SG Naturschutz

Bearbeiterin Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald** ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Zur vorliegenden Planung werden erhebliche Bedenken erhoben.

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Alternativenprüfung zur Größe des Plangebietes und zu den Gebäudehöhen vorzunehmen.

In den Ausführungen zum Landschaftsbild und deren Bewertung ist zu berücksichtigen, dass in den Unterlagen keine Höhenbegrenzungen mehr angegeben sind. Entgegen der Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist die Höhenbegrenzung aufgehoben worden. Es ist in der Umweltprüfung eine Bewertung des Landschaftsbildes als Worstcase-Fall Betrachtung vorzunehmen.

Es ist zu prüfen, inwieweit durch die Anordnung der Gebäude, Festsetzungen der Gebäudekubatur in Form von Höhe und Länge der Gebäudeformationen eine Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild möglich ist. Hierzu sind Varianten im Umweltbericht vorzulegen. Es wird empfohlen dies auch visuell durch entsprechende zeichnerische Darstellungen zu ergänzen.

Die Bewertung des Schutzgutes Fauna betrifft nicht nur die in Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, sondern auch die Bewertung der Anhang II Arten und die für die zu bewertenden Biotope betrachtenden wertgebenden Tierarten. Eine fehlende Betrachtung dieser Arten führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Biotope. Ich verweise hier auf den § 19 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

Im Rahmen der Bewertung der Lärmemissionen auf die angrenzenden Flächen ist zur Eingriffsminimierung zu prüfen, ob innerhalb des Plangebietes Lärmkontingente ausgewiesen werden können und die Flächen mit den höchsten Lärmkontingenten an die Bahnstrecke zu legen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Lärmimmissionsprognose nach den Werten der TA Lärm, für die Belange des Artenschutzes nur bedingt nutzbar ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Stadt ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über die Einhaltung der Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Eingriffsregelung ist im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen, und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und in einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Entlang des Lilienthalringes, des Bargischer Weges und des Silos befinden sich Heckenpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben zum Ausbau der Straße zur Zuckerfabrik, den Ausbau des ländlichen Weges nach Bargischow und die Errichtung der Siloanlage umgesetzt worden sind.

Die Pflanzungen waren Grundvoraussetzung für die Durchführung dieser vorhergehenden Eingriffsvorhaben.

Die bloße Entnahme der Hecken mit einfacher Kompensation wird nicht anerkannt. Die Hecken sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren festgesetzt worden.

Im Kommentar zum BNatSchG (Fischer Hüftle/A. Schuhmacher, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage) wird ausgeführt: „Ist die vorgesehene Kompensationsfläche möglicherweise durch andere Planungen bedroht, die eventuell auf sie zugreifen, soll dies nach der Rechtsprechung unschädlich sein. So müsse eine Ausgleichsmaßnahme nicht außer Betracht bleiben, wenn zum Zeitpunkt der

Festsetzung bzw. Durchführung der Maßnahme schon absehbar ist, dass die betreffende Fläche Gegenstand eines weiteren Eingriffs sein könnte. Kommt es zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folge daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe (VGH Kassel Urteil vom 28.05.2005 12A8/05) Das ist etwas pauschal. Zwar hat die Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme auf einer bestimmten Fläche über die Verpflichtung des Verursachers hinaus keine ("dingliche") Wirkung in Gestalt einer Widmung dieser Fläche mit der Folge, dass sie gegen jeden Zugriff geschützt wäre. Aber es kann die Grundlage für die Zulassung des früheren Eingriffs entfallen, wenn eine Kompensationsfläche ihre Funktion verliert. Beruhte die Zulassung etwa auf der Annahme, es sei eine Vollkompensation möglich und daher keine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, so kann der Wegfall einer Kompensationsfläche und das erneute in Gang setzen des Kompensationsmechanismus beim neuen Eingriff dazu führen, dass die ursprünglich angenommene Zeitdauer bis zum Kompensationserfolg nicht mehr einzuhalten ist. War sie wesentlich für die Annahme einer Vollkompensation des früheren Eingriffs, so ist eine "Zweitkompensation" anlässlich des neuen Eingriffs nicht möglich, d.h. die Fläche darf nicht angetastet werden."

Daraus ist zu schlussfolgern, dass damit der vorherige Eingriff für diese Kompensationsmaßnahme sowie der Eingriff in die Kompensationsmaßnahme zu bilanzieren sind.

Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von SPA-Gebieten, aber in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetalandschaft“.

Auf dem ausgewiesenen Plangebiet ist ein Vogelrastgebiet der Stufe 3 (Bedeutung hoch bis sehr hoch) kartiert (I.L.N. Greifswald; IfAO Neu Broderstorf & Heinicke, T. (2007/2009) Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V).

Es ist einzuschätzen, dass sich die nördlich vom Bargischower Weg gelegenen Ackerflächen seit Beginn der Renaturierung einiger Polder im Peene-Haff-Moor zu Beginn der 2000er Jahre zu einem bedeutenden Brut- und Rastgebiet für Wat- und Wasservögel im europäischen Maßstab entwickelt haben. Eine große Bedeutung ist hier ab Ende September für Kraniche, Gänse und Schwäne zu sehen, weil die Ackerflächen zum Anlegen von Fettreserven aufgesucht werden. Das belegen auch die dem Planungsbüro vorliegenden Rastvogelraten, welche in den Jahren 2015 bis 2023 erhoben worden sind. Im Rahmen der Planungen sind diese Belange zu berücksichtigen, aktuelle Erhebungen durchzuführen und zu bewerten. Da an die Planflächen unmittelbar Schutzgebiete von europäischer Bedeutung angrenzen, ist die Verträglichkeit der Planungen nachzuweisen.

Wir verweisen hier auf das Urteil des EUGH vom 7.11.2018 „Kilkenny“ Az: C-461/17 „...dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen

Auf Grund der fehlenden Begrenzung der Gebäudehöhen ist hier auch die Bewertung des Vogelzuges vorzunehmen. Es ist hier ein Gebiet der Zone A: mit einer hohen bis sehr hohen relative Dichte des Vogelzugs.

Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.

Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner, zurückzugreifen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen

wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH - Richtlinie nicht entgegenstehen.

Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

Der Untersuchungsumfang ist hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde im Dezember 2023 erörtert und abgestimmt worden.

Im Bereich der Bahntrasse ist das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) nicht auszuschließen. Es sind geeignete Maßnahmen auszuweisen, die ein Auslösen von Verbotstatbeständen ausschließen.

Es ist hierbei auf alle Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna für die Anhang IV Arten und die europäischen Vogelarten ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen.

Es wird hier darauf verwiesen, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht über wie in der Scopingunterlage aufgeführte Grabenverschlüsse in den NSGs im Peenetal ausgeglichen werden können.

Es ist hier ein funktionsgerechter Ausgleich für den Verlust der Lebensräume zu erbringen.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Im Bereich des Flurstückes 179/14 der Flur 9 Gemarkung Anklam befindet sich ein ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Biotop (OVP 09156) nach § 20 NatSchAG MV. Weiterhin sind die Hecken entlang des Bargischer Weges in ihrer Ausprägung der Gehölzstrukturen, die nicht im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt sind, jedoch den Charakter eines gesetzlich geschützten Biotopes aufweisen, als solches geschützt.

Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 9 Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Über den Satz 1 hinaus ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Mit den geplanten Nutzungen kommt es zu einer Funktionsbeeinträchtigung des geschützten Biotopes und auch der Feldhecken entlang des Bargischer Weges. Dies würde mit dem Verlust des rechtlichen Status der Biotope einhergehen, da die Biotope dann nicht mehr an drei Seiten der freien Landschaft eingefasst sein. Somit ist im vorliegenden Verfahren eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG MV zu prüfen.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag/Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen, und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten, die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auch für die Sicherung von Ökopunkten. Das vollständig unterschriebene Abbuchungsprotokoll / verbindliche Reservierungsbestätigung der Ökopunkte ist zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB vorzulegen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i. S. der Eingriffsregelung sowie ggf. der CEF-, VM- und FCS-Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1. Kreisstraßenmeisterei

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 49 VG, wie

Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungs-unternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

4.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die **untere Immissionsschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu.

Begründung:

Das geplante Industriegebiet rückt unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung des Gneveziner Dammes (Allgemeines Wohngebiet) und Gneveziner Weges (Reines Wohngebiet) heran.

Somit sind für diese Gebiete zusätzliche Immissionen, insbesondere durch Schall und Geruch, zu erwarten. Diesbezüglich besteht jedoch bereits eine bedeutende Vorbelastung mit erheblichen Überschreitungen der nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zulässigen Richtwerte. Hierzu liegen diverse Untersuchungen und Prognosen vor.

Schallimmissionen

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zum B-Plan Nr. 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Müller-BBM, Nr. M159349/06, 10.09.2021).

Diese stützt sich insbesondere auf die schalltechnische Untersuchung, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Produktion der Zuckerfabrik erstellt wurde (TÜV Nord, Nr. 8000 660 131 / 916SST077_2_E, 25.09.2017).

Für die Wohnbebauungen des Gneveziner Dammes/Weges wurden hierin erhebliche Überschreitungen der nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte ermittelt.

Diese werden insbesondere durch die Zuckerfabrik inkl. Nebenanlagen (Bioethanol- und Biomethananlage) verursacht.

Dieser Immissionskonflikt wurde seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund) als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde durch die Festlegung von Zwischenwerten nach Nr. 6.7 der TA Lärm im Genehmigungsbescheid für die Zuckerfabrik (12.12.2019) geregelt.

Diese Zwischenwertbildung ist jedoch lediglich für historisch gewachsene Gemengelage vorgesehen. Eine entsprechende Regelung ist für neu geplante und an vorhandene Wohnbebauung heranrückende Industrie- bzw. Gewerbegebiete daher nicht möglich.

Aufgrund der vorhandenen hohen Vorbelastung im Bereich des Gneveziner Dammes/Weges ist eine relevante Zusatzbelastung durch die Neuansiedlung von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben im geplanten Industriegebiet nicht möglich.

Geruchsmissionen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Produktion der Zuckerfabrik wurde weiterhin eine Geruchsmissionsprognose erstellt (Müller-BBM, Nr. M134986-04, 28.02.2018).

Für die Wohnbebauungen des Gneveziner Dammes/Weges wurden hierin erhebliche Überschreitungen der nach der Geruchsmissions-Richtlinie M-V („GIRL“) zulässigen Immissionswerte ermittelt.

Diese werden jedoch nicht nur durch die Zuckerfabrik inkl. Nebenanlagen (Bioethanol- und Biomethananlage) und die kommunale Kläranlage verursacht.

Insbesondere der östliche Bereich des Gneveziner Dammes/Weges ist zusätzlich signifikanten Geruchsmissionen des Rübenschnitzzellagers der Zuckerfabrik am Lilienthalring (innerhalb des geplanten Industriegebietes) und des Kondensatteiches der Zuckerfabrik am Gneveziner Weg (unmittelbar zwischen dem Wohngebiet und dem geplanten Industriegebiet) ausgesetzt.

Dieser Immissionskonflikt wurde bzw. wird seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund) als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde durch die Festlegung von Zwischenwerten nach Nr. 5 der „GIRL“ sowie durch die Forderung von Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik im Genehmigungsbescheid für die Zuckerfabrik (12.12.2019) geregelt.

Wesentliche Emissionsminderungsmaßnahmen (insb. die Umgestaltung der Teichwirtschaft der Zuckerfabrik) sind jedoch noch nicht umgesetzt und somit noch ausstehend.

Die o.g. Zwischenwertbildung ist in Bezug auf Geruchsmissionen ebenfalls nicht für das Heranrücken von Industrie- bzw. Gewerbegebieten an vorhandene Wohngebiete vorgesehen und ist daher nicht anwendbar.

eine relevante Zusatzbelastung durch die Neuansiedlung von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben im geplanten Industriegebiet nicht möglich.

Hinweise

Die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung und Überwachung der Zuckerfabrik obliegt dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund). Diese Behörde ist daher im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen.

Es wird weiterhin empfohlen das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Abt. Immissionsschutz, Güstrow) zu beteiligen.

4.2. SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Bebauungsplan keine Einwände, wenn ergänzend zu den unter Pkt. 4.3 und 5.3 genannten Ausführungen folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

6. Ordnungsamt

6.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Anklam. Eine aktive Löschhilfe durch Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Feuerwehrpläne

Für anzusiedelnde Industriebetriebe ist, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum und Industrieplanstraßen. Feuerwehrezufahrten sowie ggf. Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Bedarf, je nach zur Errichtenden Industriebauten, entsprechend der „Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V“ zu planen und herzustellen. Auf §5 der LBauO M-V wird ausdrücklich verwiesen.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit zu allen Grundstücken und Objekten, ist für die Feuerwehr durch geeignete Feuerwehrschrüsseldepots jederzeit sicher zu stellen.

Löschwasserversorgung

Für Industriegebiete ist, gemäß Arbeitsblatt W405, ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 192m³/h (3.200l/min) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden als notwendig benannt. Sind im 300m- Umkreis, um das jeweilige potentielle Brandobjekt, keine geeigneten Wasserentnahmestellen vorhanden, müssen diese geschaffen werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist nach §2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde.

6.1.2. SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Rünzel; Tel.: 03834 8760 2895

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben wie folgt:

- **Kampfmittel**

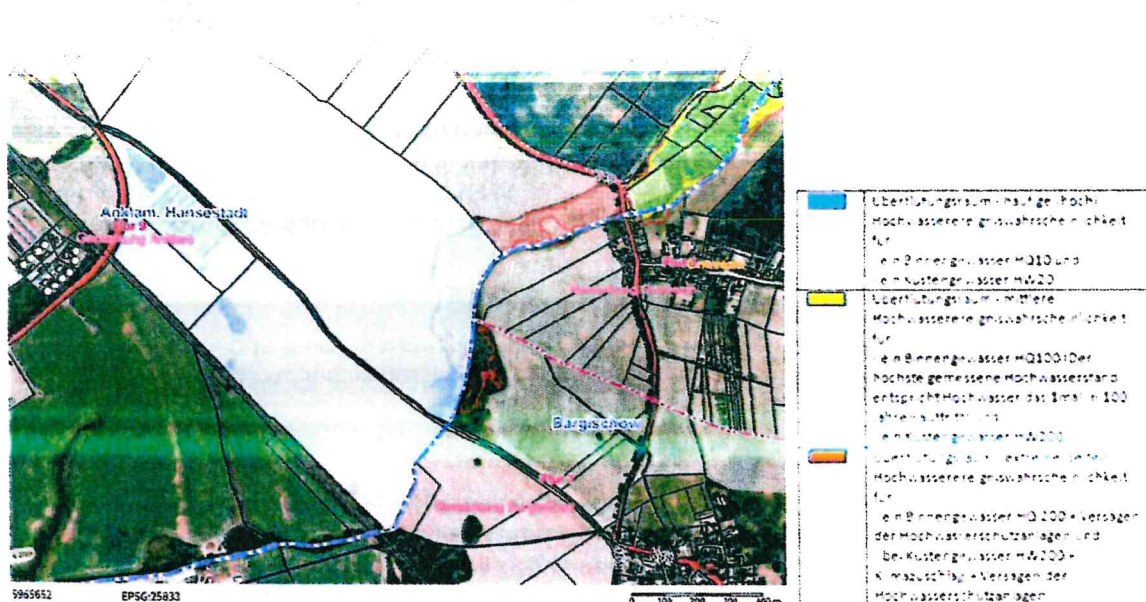
Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V teile ich Ihnen mit, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstücke 163/7, 163/15, 177/7, 178/1, 178/2, 179/11, 179/12, 179/13, 179/14, 12/3 vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

• Hochwassergefährdung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts- WHG i.V.m. der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie- EG-HWRM-RL, teile ich Ihnen mit, dass für den angrenzenden Bereich des Vorhabens Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)



- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind der unteren Katastrophenschutzbehörde zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

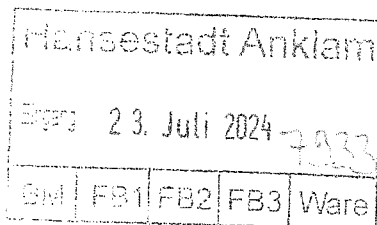


Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Hansestadt Anklam
Frau Radicke
Markt 3
17389 Anklam



Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01894-24-46**

Datum: 17.07.2024

Grundstück: **Anklam, OT Anklam, -**

Lagedaten: Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstücke 163/7, 163/15, 177/7, 178/1, 178/2, 179/11, 179/12, 179/13, 179/14, 182/3

Vorhaben: Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 4521-2022

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Radicke,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.07.2024 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung.
Anfallender Hausmüll und/oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Beseitigung ist entsprechend der Abfallsatzung des LK VG andienungspflichtig.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge – BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise

im Rahmen der planischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

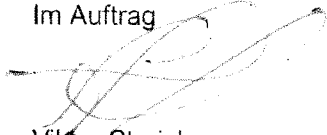
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Altablagerung

Am südöstlichen Rand des Planungsgebietes befindet sich die ehemalige Gemeindedeponie Bargischow.

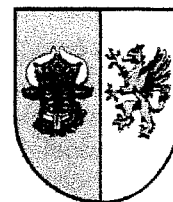
Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Hansestadt Anklam
Markt 3

17389 Anklam

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5121/VG/92-10/13
StALUVP12/5122/VG/171/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.07.2024

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam in Verbindung mit dem Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaft

EG-Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Plangebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene im WRRL- Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Untere Peene. Das Projektgebiet liegt im Oberflächeneinzugsgebiet der WRRL-berichtspflichtigen Peene mit ihrem Wasserkörper UNPE-0110. Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei verrohrte Gewässer 2. Ordnung (Graben 27L_095, Graben 27L_096_003), entlang der östlichen Verfahrensgrenze verläuft der Graben 27L_096. Das umliegende Grabensystem entwässert in die Peene.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Für die Peene als natürliches Fließgewässer wurde als Bewirtschaftungsziel der „gute ökologische Zustand/guter chemischer Zustand“ ausgewiesen. Derzeit befindet sich die Peene im „mäßigen ökologischen Zustand“. Für den hier in Rede stehenden Gewässerabschnitt der Bundeswasserstraße Peene wurden laut Steckbrief des Bundesamtes für Gewässerkunde (BfG 2024) für den dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum als zur Zielerreichung erforderliche „ergänzende Maßnahme“ gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog u. a. die Reduzierung der Belastungen aus diffusen Quellen festgelegt.

Laut vorliegenden Unterlagen soll das Plangebiet komplett als Industriegebiet ausgewiesen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße „Bargischer Weg“ geschaffen werden. Die hier in Rede stehende 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsverfahrens der Hansestadt Anklam soll im Regelverfahren erfolgen, wobei eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

Um der zuständigen Zulassungsbehörde die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Erstellen eines Wasserrechtlichen Fachbeitrags (WFB), gemäß Wasserrahmenrichtlinie durch den Planungsträger empfehlenswert.

Die Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens bedeutet eine weitere Erhöhung des Versiegelungsgrades und ggf. damit eine Erhöhung der Einleitmenge des Niederschlagswassers am genehmigten Einleitpunkt in die Vorflut (Oberflächengewässer).

Hinsichtlich einer möglichen Niederschlagswassereinleitung über das umliegende Grabensystem in die Peene wird auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Für Maßnahmen zur Abflutbehandlung von Regenwasser sind die Anforderungen an die Vorflutreinigung des zufließenden Oberflächenwassers direkt vor Ort (an der „Quelle“) auszuschöpfen.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt die Regelungen der DWA-/BWK-Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3 1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblattentwurf-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten.

Hinsichtlich erforderlicher Kompensation ist zu prüfen, ob der Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Umsetzung von WRRL-Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit sowie zur Verbesserung der Gewässermorphologie an Fließgewässern im Landkreis Vorpommern-Greifswald erbracht werden kann.

2. Altlasten, Boden und Naturschutz:

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Die vorgelegte Planung wurde aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befindet sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Im Umkreis des Plangebietes befinden sich folgenden genehmigungsbedürftigen Anlagen:

- Westlich angrenzend der Biogasanlagenpark der Biogas Anklam Verwaltungs GmbH,
- Westlich in einem Abstand von ca. 420m Anlage der Anklam Extrakt GmbH,
- Westlich in einem Abstand von ca. 700 m die Biogasanlagen und Rinderanlage der Anklamer Agrar AG,

- Westlich in einem Abstand von ca. 2,2 km die Schießanlage des Vorpommerschen Schützenvereins Anklam e.V.,
- Nördlich in einem Abstand von ca. 1,5 km Anlagen der Zuckerfabrik mit Bioethanol und Biogasanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG und die Brecheranlage der Peene-Uecker Bauservice,
- Südöstlich in einem Abstand von ca. 1,7 km die Asphaltmischanlage der Hanse Asphaltmischwerke GmbH

Bei der weiteren Bearbeitung der Planung soll auf Ebene der Bauleitplanung ein Schallgutachten erstellt werden. Das Schallgutachten muss die bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen als Vorbelastung berücksichtigen und ist dem StALU VP zur Prüfung vorzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsplananlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsplananlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und der Nr. 1.8 V nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen wäre. Ferner bedürfen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. René Bernitz





Amt Anklam-Land Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

Hansestadt Anklam
z.H. Frau Radicke
Markt 3
17389 Anklam

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Bargischow

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.06.2024

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
25.06.2024

Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Satzung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Bargischow berührt.

Die Gemeinde Bargischow bringt folgende Bedenken und Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2024) vor:

- 1) Die Gemeinde Bargischow führt derzeit mehrere Bauleitplanverfahren durch. Zwei dieser Verfahren sind die „1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow“ und die „1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow“.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Bauland und die Anpassung beider Satzungen an die geänderte Situation der Gemeinde. Die Gemeinde Bargischow ist der Auffassung, dass die Abstände des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam zur bereits bestehenden sowie zur sich entwickelnden Wohnbebauung der Ortschaften Gnevezin (ca. 340 m) und Bargischow (ca. 650 m) zu gering ausfallen, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Sicherheit der Wohnbevölkerung und die Wohnbedürfnisse nicht zu beeinträchtigen. Die Abstände sind im beiliegenden Übersichtsplan (siehe Anlage 1) dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK

- 2) Durch die direkte Nähe des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam zur umliegenden Wohnbebauung ist mit einer erheblichen Lärmimmission, ggf. auch mit Geruchsmission, zu rechnen. Auch hierdurch werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Sicherheit der Wohnbevölkerung und die Wohnbedürfnisse der Ortschaften Gnevezin und Bargischow beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. In den im Laufe des Bauleitplanverfahrens zu erstellenden Immissionsschutzgutachten sollte hierauf besondere Rücksicht genommen werden.
- 3) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam und in dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich mehrere nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (siehe Anlage 1). Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig.
- 4) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam und in dessen unmittelbarem Umfeld (siehe Anlage 1) befinden sich Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie (VSR vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Diese sollen als Teil der Natura 2000-Gebiete zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen und die Lebensräume wildlebender Vogelarten, besonders von Zugvögeln, schützen.
- 5) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam befindet sich in der Nähe (ca. 740 m entfernt) des Landschaftsschutzgebietes „LSG 67a Unteres Peenetal und Peene-Haf“ (siehe Anlage 1). Im Laufe des Bauleitplanverfahrens sind eventuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Schmidt
Bürgermeister

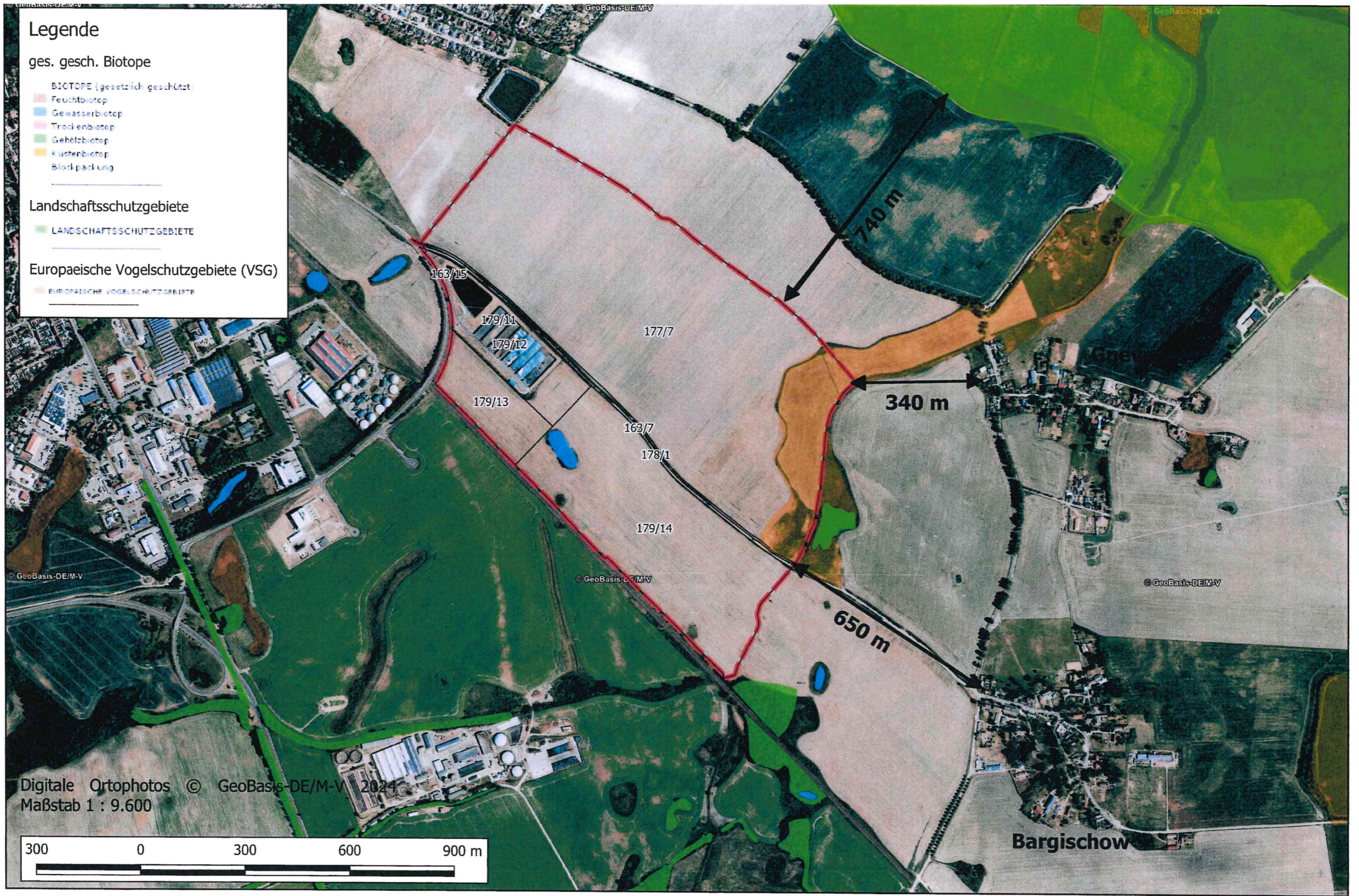


Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Legende

ges. gesch. Biotope

- BIOTOPE (gesetzlich geschützt)
- Feuchtbiotop
- Gewässerbiotop
- Trockenbiotop
- Gehölzbiotop
- Küstenbiotop
- Blodpackung

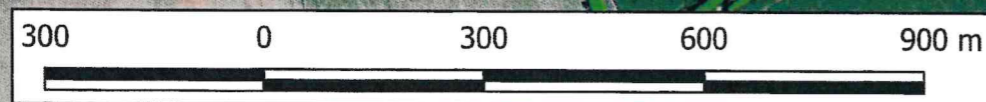
Landschaftsschutzgebiete

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)

- EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Digitale Orthophotos © GeoBasis-DE/M-V 2024
 Maßstab 1 : 9.600



Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam
Übersichtsplan



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

Hansestadt Anklam
Vivien Radicke
Markt 3

17389 Anklam

Spartenauskunft: 1170655-EDIS in Anklam, Hansestadt Lilienthalring 3
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** Bebauungsplan 3-2021
Erstellt am: 11.06.2024 **Projektzusatz:**

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altentreptow
T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow
@e-dis.de

Datum
11.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Ihr Anfragebereich liegt in einer Sperrfläche der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der	<input type="checkbox"/>
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1170655-EDIS, Anklam, Hansestadt Lilienthalring 3
	<small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	<small>auszuführende Arbeiten</small> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	Vivien Radicke Tel.: 03971835216 /
Beauftragter der	Hansestadt Anklam
Kontakt	v.radicke@anklam.de, Tel: 03971835216
Anschrift	17389 Anklam, Markt 3
	<small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Altentreptow	+49 3961-22913013
		<small>Telefon</small>

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1

17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112

Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergabene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Wichtige Hinweise bei Vorhaben in der Nähe von Hochspannungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS sind die von Ihnen vorliegenden Angaben bisher leider nicht ausreichend.

Um Ihnen eine Stellungnahme erarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns detaillierte Unterlagen zu Ihrem Planungs- bzw. Bauvorhaben in einem üblichen Maßstab (1:2000/1:1000/1:500) vorzulegen. Des Weiteren sind für die eindeutige Zuordnung die Angabe zur Gemarkung, Flur und Flurstück notwendig.

Bitte senden Sie diese Unterlagen an Ihren Ansprechpartner für Hochspannungsanlagen:
Helmut Leske, Mail: helmut.leske@e-dis.de, T: +49 3998 2822-2123, M: +49 15254700657
Matthias Dokter, Mail: matthias.dokter@e-dis.de, T: +49 361 2291-2321, M: +49 15222534349

Bis eine Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erfolgt ist, untersagen wir Ihnen in der Nähe (beidseitig 30 m der Trassenachse) Verrichtungen jeglicher Art durchzuführen.

Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Kabel und -Freileitungen, Erdungsanlagen, Standsicherheit der Freileitungsmasten.

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80/4 55 11 11

(0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 10. Juni 2024 und teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ in Verbindung mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam unsererseits keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1170655-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Bauernverband Ostvorpommern e.V. Breite Straße 24 17389 Anklam

Hansestadt Anklam
Frau Vivien Radicke
Markt 3
17389 Anklam

Anklam, den 21.06.2024

Stellungnahme Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Radicke,

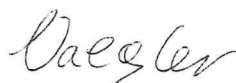
von unserem Landesbauernverband wurden wir über o.g. Bauvorhaben informiert. Als regionaler Bauernverband haben wir die betroffenen Landwirte ebenfalls über die geplante Baumaßnahme informiert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Die anliegenden Landwirte und wir begrüßen das Vorhaben mit dem Ziel mehr Wertschöpfung in der Region anzusiedeln.

Hinsichtlich der erheblich zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz, möchten wir verdeutlichen, dass keine landwirtschaftliche Nutzfläche als Kompensationsfläche in Anspruch genommen werden darf. Landwirtschaftliche Nutzfläche (vor allem Acker) ist nicht vermehrbar und werden für die Produktion von Lebensmitteln auch in Zukunft noch benötigt. Eine weitere Inanspruchnahme führt letztendlich dazu, dass die Lebensmittelproduktion in andere Regionen der Welt verschoben wird. Das ist keine Lösung im Sinne des Klimaschutzes. Daher fordern wir eine vorrangige Inanspruchnahme von geeigneten Ökopunkten oder eine Entsiegelung von Flächen. Die Liste der Ökokonten MV enthält derzeit in der Landschaftszone Ostseeküstenland mehrere anerkannte Ökokonten mit freien Flächenäquivalenten.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Jörg Espig
Vorsitzender



.....
Anne Vaegler
Geschäftsführerin

**Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
Anklam**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Hansestadt Anklam
Fachbereich 1
Markt 3
17389 Anklam

Hansestadt Anklam				
Eingang 02. Juli 2024				
BM	FB1	FB2	FB3	Ware

JKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (03971) 25 85-0
Internet: www.jku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@jku-mbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.06.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
JKU-ANT/129/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@jku-mbh.de

Datum:
01.07.2024

**Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben übergeben.

Zu 5.4 Ver- und Entsorgung

Der Bereich des geplanten Industriepark Lilienthalring II Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstücke 163/7, 163/15 (tw.), 177/7, 178/1, 178/2, 179/11 (tw.), 179/12, 179/13, 179/14 und 182/3 (tw.) ist nicht an die öffentliche Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung angeschlossen, auf den genannten Flurstücken befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen oder -anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Zur Gewährleistung einer zuverlässigen und qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung des geplanten Industriegebietes sowie der vorgelagerten Gewerbegebiete Süd und Süd-Ost sowie des Industriegebietes Am Lilienthalring sind umfangreiche investive Maßnahmen für das Wasserwerk Anklam und die Herstellung einer zusätzlichen Trinkwasserversorgungsleitung vom Wasserwerk Anklam bis zum geplanten Industriegebiet notwendig.

Die Entsorgung der im geplanten Industriegebiet anfallenden häuslichen und ggfs. Produktionsabwässer Bedarf des Baus einer Überleitung zur Kläranlage Anklam mit eventuell notwendiger Kapazitätserweiterung. Die Einleitung von Produktionsabwässern ist abhängig von der stofflichen Zusammensetzung, welche im Vorfeld definiert werden muss.

Eine Entscheidung über Investitionen zum Anschluss des geplanten „Industriegebietes – Lilienthalring II“ an das Wasserwerk Anklam und die Kläranlage Anklam kann erst erfolgen, wenn die benötigten Trinkwassermengen und Abwasserfrachten feststehen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse sind dann beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung und Bestehen der technischen Voraussetzungen



zu Lasten des Anschlussnehmers. Es werden Baukostenzuschüsse für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung erhoben.

Der Zweckverband hat bei Erfüllung der Voraussetzungen lt. unserer Stellungnahme keine Einwände zum Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet - Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam, wenn durch das Vorhaben die Belange des Zweckverbandes umfassend berücksichtigt werden und solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt oder überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 30.06.2028.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter